



## **Nicht-strukturelle Änderung zum Curriculum ‚Magisterstudium Informationsmanagement‘**

### **Die bisher lautende Formulierung des §10 Prüfungsordnung:**

#### § 10 Prüfungsordnung

- (1) Das Magisterstudium wird durch die Lehrveranstaltungsprüfungen gemäß § 10 (2), die positive Beurteilung der Magisterarbeit gemäß § 8 und die positive Absolvierung der Praxis gemäß § 5 Z 7.1 und der Fachprüfungen gemäß § 10 (3) abgeschlossen.
- (2) Die Beurteilung des Faches Softwarepraktikum (§ 5 Z 4) und der freien Wahlfächer gemäß § 5 Z 8 erfolgt in Form von Lehrveranstaltungsprüfungen.
- (3) Im Magisterstudium sind folgende Fachprüfungen vorgesehen:
  - Fachprüfung I: Grundlagen des gewählten betriebswirtschaftlichen Schwerpunktbereiches gemäß § 5 Z 1 und Z 2
  - Fachprüfung II: Vertiefung Informatik gemäß § 5 Z 3
  - Fachprüfung III: Gewählte Vertiefung in Informationsmanagement gemäß § 5 Z 5.
- (4) Die Fachprüfung I besteht aus einer schriftlichen und mündlichen Einzelprüfung.
- (5) Die Fachprüfungen II und III bestehen aus einer mündlichen Einzelprüfung.
- (6) Voraussetzung zur Anmeldung zum schriftlichen Teil der Fachprüfung I ist der Besuch der jeweiligen vorgesehenen Lehrveranstaltungen und die positive Absolvierung der vorgesehenen Proseminare, Vorlesungen mit Proseminar, Vorlesungen mit Kurs und Seminare.
- (7) Voraussetzung zur Anmeldung zu den Fachprüfungen II und III ist der Besuch der jeweiligen vorgesehenen Lehrveranstaltungen und die positive Absolvierung der vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen für Vorlesungen, Proseminare, Vorlesungen mit Proseminar, Vorlesungen mit Kurs und Seminare.
- (8) Voraussetzung zur Anmeldung zur Fachprüfung, dem das Thema der Praxis zuzuordnen ist, ist die positive Absolvierung des Aufarbeitungsseminars der Praxis gemäß § 5 Z 7.2.
- (9) Für die Abwicklung und Wiederholung von Prüfungen gelten die Bestimmungen der Satzung der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt, Teil B: Studienrechtliche Bestimmungen, und des Universitätsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

**wird ersetzt durch:**

## § 10 Prüfungsordnung

- (1) Das Magisterstudium wird durch folgende positiv absolvierte oder beurteilte Leistungen abgeschlossen:
  - i. Lehrveranstaltungsprüfungen gemäß § 10 (2)
  - ii. Praxis gemäß § 5 Z 7.1 und Aufarbeitung der Praxis gemäß §5 Z 7.2
  - iii. Fachprüfung gemäß § 10 (3)
  - iv. Magisterarbeit gemäß § 8
  - v. Kommissionelle Prüfung zur Präsentation und Verteidigung der Magisterarbeit aus Informationsmanagement
- (2) Die Beurteilung der Fächer Vertiefung Informatik gemäß §5 Z 3, Softwarepraktikum gemäß § 5 Z 4, Vertiefung Informationsmanagement gemäß §5 Z 5 und der freien Wahlfächer gemäß § 5 Z 8 erfolgt in Form von Lehrveranstaltungsprüfungen.
- (3) Im Magisterstudium ist eine Fachprüfung über die Grundlagen des gewählten betriebswirtschaftlichen Schwerpunktbereiches gemäß § 5 Z 1 und Z 2 vorgesehen.
- (4) Die Fachprüfung besteht aus einer schriftlichen und mündlichen Einzelprüfung.
- (5) Voraussetzung zur Anmeldung zum schriftlichen Teil der Fachprüfung gemäß § 10 (3) ist der Besuch der jeweiligen vorgesehenen Lehrveranstaltungen und die positive Absolvierung der vorgesehenen Proseminare, Vorlesungen mit Proseminar, Vorlesungen mit Kurs und Seminare.
- (6) Die kommissionelle Prüfung zur Präsentation und Verteidigung der Magisterarbeit aus Informationsmanagement findet vor einem dreiköpfigen Prüfungssenat statt.
- (7) Die Anmeldung zur kommissionellen Prüfung setzt die positive Absolvierung der in § 10 (2) angeführten Fächer in Form von Lehrveranstaltungsprüfungen, die Absolvierung der Fachprüfung gemäß § 10 (3) und die positive Beurteilung der Magisterarbeit voraus.
- (8) Für die Einberufung und Zusammensetzung des Prüfungssenats und die Abwicklung und Wiederholung von Prüfungen gelten die Bestimmungen der Satzung der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt, Teil B: Studienrechtliche Bestimmungen, und des Universitätsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

**In § 5.8 Freie Wahlfächer entfällt die Angabe der Semesterstunden.**

**In § 8.1 wurde das Wort „Bereich“ durch „Fach“ ersetzt.**

**§ 12 entfällt.**